



dipl.-ing. gerald eska landschaftsarchitekt

ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, D-94327 BOGEN FON 09422 / 805450, FAX -/805451 info@eska-bogen.de www.eska-bogen.de

DECKBLATT NR. 1 ZUM BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA "SCHERNRIEDER STRASSE"

Markt Laaber Landkreis Regensburg Reg.-Bezirk Oberpfalz

BEGRÜNDUNG UND GEÄNDERTE FESTSETZUNGEN

Änderungsbeschluss vom 20.03.2017 Auslegungsbeschluss vom 20.03.2017 Satzungsbeschluss vom 19.06.2017

Vorhabensträger:

Markt Laaber vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hans Schmid Jakobstraße 9

93164 Laaber

Tel. 09498/940 10 Fax 09498/940 199 vg.laaber@vg-laaber.de

Hans Schmid Erster Bürgermeister



Büro Dipl.-Ing. Gerald Eska Landschaftsarchitekt

Elsa-Brändström-Str. 3

94327 Bogen

Tel. 09422/8054-50 Fax 09422/8054-51 info@eska-bogen.de

Gerald Eska

Landschaftsarchitekt



DB Nr. 1 zum B- u. GOP WA "Schernrieder Straße", Markt Laaber - Begründung und Umweltbericht

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass und - inhalte

Der Markt Laaber beabsichtigt eine Änderung einiger bisheriger <u>planlicher</u> Festsetzungen des Bebauungs- mit Grünordnungsplanes WA "Schernrieder Straße.

Bei der Erschließungsplanung wurde festgestellt, dass die bisher geplante Zufahrt zum Baugebiet (östlich der Parzelle 25) besser etwas weiter westlich erfolgen sollte. Die neue Lage befindet sich nunmehr zwischen den Parzellen 23 und 24.

Um im Südosten eine weitere Parzelle anbieten zu können, wird der Geltungsbereich – unter Berücksichtigung des angrenzenden Biotopes – geringfügig um ca. 160 m² nach Osten erweitert. In der Mitte des Baugebietes wird ein Teil der bisher festgesetzten öffentlichen Grünfläche auf der Fl. Nr. 376 in Baugrund umgewandelt, sodass weitere drei Parzellen entstehen können.

Einige Parzellen wurden bereits an Bauwerber verkauft und beplant, so dass in manchen Bereichen die Parzellengrenzen sowie die Baugrenzen (z.B. im Norden 1 m Abstand bis zur Parzellengrenze) angepasst wurden.

Zudem sollen zukünftig auch Blechdächer als Dacheindeckung im gesamten Geltungsbereich sowie aufgrund der topografischen Situation für die Parzellen 7 mit 12 max. drei Vollgeschosse mit einer max. Wandhöhe von 8,70 und einer max. Firsthöhe von 10,50 m zugelassen werden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.03.2017 den entsprechenden Änderungsbeschluss für das vorliegende Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB getroffen.

1.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Es liegt ein rechtskräftiger Bebauungs- mit Grünordnungsplan mit Satzungsbeschluss vom 25.04.2016 vor. Dieser soll durch vorliegendes Deckblatt mit der Nr. 1 hinsichtlich einiger planzeichnerischen Festsetzungen geändert werden.

Die Gemeinde wendet das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB an, da durch die vorliegenden Änderungen des Bebauungs- mit Grünordnungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

1.3 Planungsauftrag

Das Landschaftsplanungs- und Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. Gerald Eska in 94327 Bogen wurde mit der Erstellung der erforderlichen Änderungsunterlagen beauftragt.



DB Nr. 1 zum B- u. GOP WA "Schernrieder Straße", Markt Laaber - Begründung und Umweltbericht

Geänderte Festsetzungen

A. Festsetzungen durch Planzeichen

2. Maß der baulichen Nutzung

2.3 Bisherige Festsetzung:

Parzellen 6 mit 13: Anzahl der Vollgeschosse: II

Max. Wandhöhe: 6,50 m

Max. Firsthöhe: 9,00 m

Geänderte Festsetzung des vorliegenden Deckblattes:

Parzellen 6 + 13: Anzahl der Vollgeschosse: II

Max. Wandhöhe: 6,50 m
Max. Firsthöhe: 9.00 m

Parzellen 7 mit 12: Anzahl der Vollgeschosse: III

Max. Wandhöhe: 8,70 m
Max. Firsthöhe: 10,00 m

Bei einer Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GFZ) sind erhöhte Brandschutzanforderungen von Seiten des Bauherrn einzuhalten.

2.4 Bisherige Festsetzung:

Dachdeckung: Blecheindeckungen sind nicht zulässig.

Geänderte Festsetzung des vorliegenden Deckblattes:

Dachdeckung: Blecheindeckungen sind zulässig.

Metalldächer und Niederschlagswasserbeseitigung:

Niederschlagsabflüsse von unbeschichteten Metalldächern aus Kupfer, Zink oder Blei können Abschwemmungen der genannten Schwermetalle enthalten. Um Beeinträchtigungen der Gewässer weitgehend auszuschließen, ist vor einer Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine geeignete Vorbehandlung erforderlich.

Alle weiteren Festsetzungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.